

## Fälle mit einem anderen Motiv

Eine politische Partei veröffentlichte in ihrem Parteiprogramm den Standpunkt, sie lehne die «widernatürliche Gleichmacherei sowie die Gleichstellung aller sexueller Lebensformen» ab. Die EKR wurde angefragt, ob diese Formulierung rassistisch sei. Die EKR teilte der Rat suchenden Person mit, die Äusserung erfülle den Tatbestand der Rassendiskriminierung nicht. Menschen, die sich diskriminiert fühlen, werden in Fällen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der EKR fallen, an geeignete Anlauf- und Beratungsstellen weitergeleitet. Im vorliegenden Fall war die Rat suchende Person mit der erhaltenen Auskunft allerdings bereits zufrieden.

Ein Mitarbeiter eines Möbelgeschäftes wollte von der EKR wissen, ob die erlebten Auseinandersetzungen mit seinem Vorgesetzten rassistische Diskriminierungen beinhalten würden. Er sei von seinem Vorgesetzten als «Dorftrottel» und «Bastard» beschimpft worden. Auch würde der Vorgesetzte auf unangebrachte Art und Weise seine Arbeitsleistungen schmälern. Bereits habe ein Gespräch im Beisein der Personalverantwortlichen stattgefunden, allerdings sei seine Position gar nicht berücksichtigt worden. Nach einer ersten rechtlichen Beratung reichte der betroffene Mitarbeiter entsprechende Unterlagen ein. Für die EKR war auf Grund der Unterlagen und Aussagen des Betroffenen keine rassistische Diskriminierung ersichtlich. Doch die Klärung des Sachverhalts zeigte, dass der Vorgesetzte seine Machtposition missbrauchte.